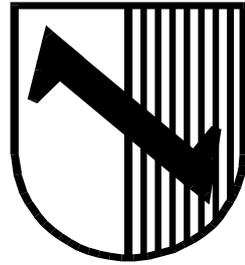


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 13

Halberstadt, den 13.12.2012

Nummer 12 / 2012

Inhalt

- **Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Ref. Planfeststellungsverfahren**
 - **Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben in den Gemarkungen Halberstadt, Harsleben, Wegeleben und Deesdorf; Landkreis Harz**
- **Bekanntmachung nach § 33 (1a) und § 34 (4) des Meldegesetzes LSA**
- **B-Plan Nr. 1 OT Langenstein „Gewerbegebiet Hünenknie“; hier: Satzungsbeschluss**
- **B-Plan Nr. 3 OT Langenstein „Am Salzloch“; hier: Satzungsbeschluss**
- **B-Plan Nr. 1 OT Schachdorf Ströbeck „Hoher Weg, 1. Ausbaustufe“; hier: Satzungsbeschluss**
- **B-Plan Nr. 3 OT Schachdorf Ströbeck „Lagerplatz Bahnhofstraße“; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- **B-Plan Nr. 12 „Sonntagsfeld“ mit ÖBV, 1. Änderung; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- **F-Plan OT Schachdorf Ströbeck, 1. Änderung; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 61 „Schützenstraße – Magdeburger Straße“ hier: Verlängerung um ein Jahr**
- **Jahresrechnung der Stadt Halberstadt für das Jahr 2011**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 3, Landkreis Harz Verf.-Nr. 27 WR0 005**
- **Bekanntmachung der AWH**
 - **Preisblatt für die Entgelte der Abwasserentsorgung (gültig ab 01.01.2013)**

Stadt Halberstadt

Ortsrecht / Statistik / Ratsbüro

Postfach 1537

(Stadt)
38805 Halberstadt

den 13.12.12

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben in den Gemarkungen Halberstadt, Harsleben, Wegeleben und Deesdorf; Landkreis Harz

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West (Vorhabenträger) hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Halberstadt, Harsleben, Wegeleben und Deesdorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 07.01.2013 bis einschließlich 06.02.2013

während der Dienststunden

in der **Abt. Stadtplanung der Stadt Halberstadt
Domplatz 49 (Südanbau)
38820 Halberstadt**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann ab dem Zeitpunkt der Auslegung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 20.02.2013, bei der Anhöhrungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

**Stadt Halberstadt
Unternehmerbüro/Stadtplanung
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

Im Auftrag


.....
Unterschrift **Stadt Halberstadt**
Ortsrecht / Statistik / Ratsbüro
Postfach 1537
38805 Halberstadt

**Bekanntmachung nach § 33 (1a) und § 34 (4) des Meldegesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt**

Nach § 33 Abs. 1a und § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl.LSA S.506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl.LSA S 698, 702) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen
- b) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerber und Bewerberinnen um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates
- c) an Antragsteller im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden
- d) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen
- e) Adressbuchverlage
- f) nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz kann jeder deutsche Staatsangehörige, der im nächsten Jahr volljährig wird, der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial widersprechen

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem

Bürgerbüro, Holzmarkt 1

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde (Bürgerbüro) abgegeben haben, brauchen diese **nicht** zu erneuern.
Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

**Bebauungsplan Nr. 1 OT Langenstein „Gewerbegebiet Hünenknie“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenstein (jetzt Stadt Halberstadt, OT Langenstein) hat in seiner Sitzung am 26.03.1992 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hünenknie“ als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

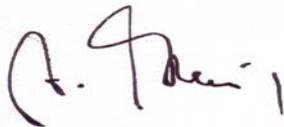
Der Bebauungsplan wurde am 24.06.1992 durch die Bezirksregierung Magdeburg unter dem Aktenzeichen 25.4-21100 genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Begründung beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 4.09.1992 in Kraft.



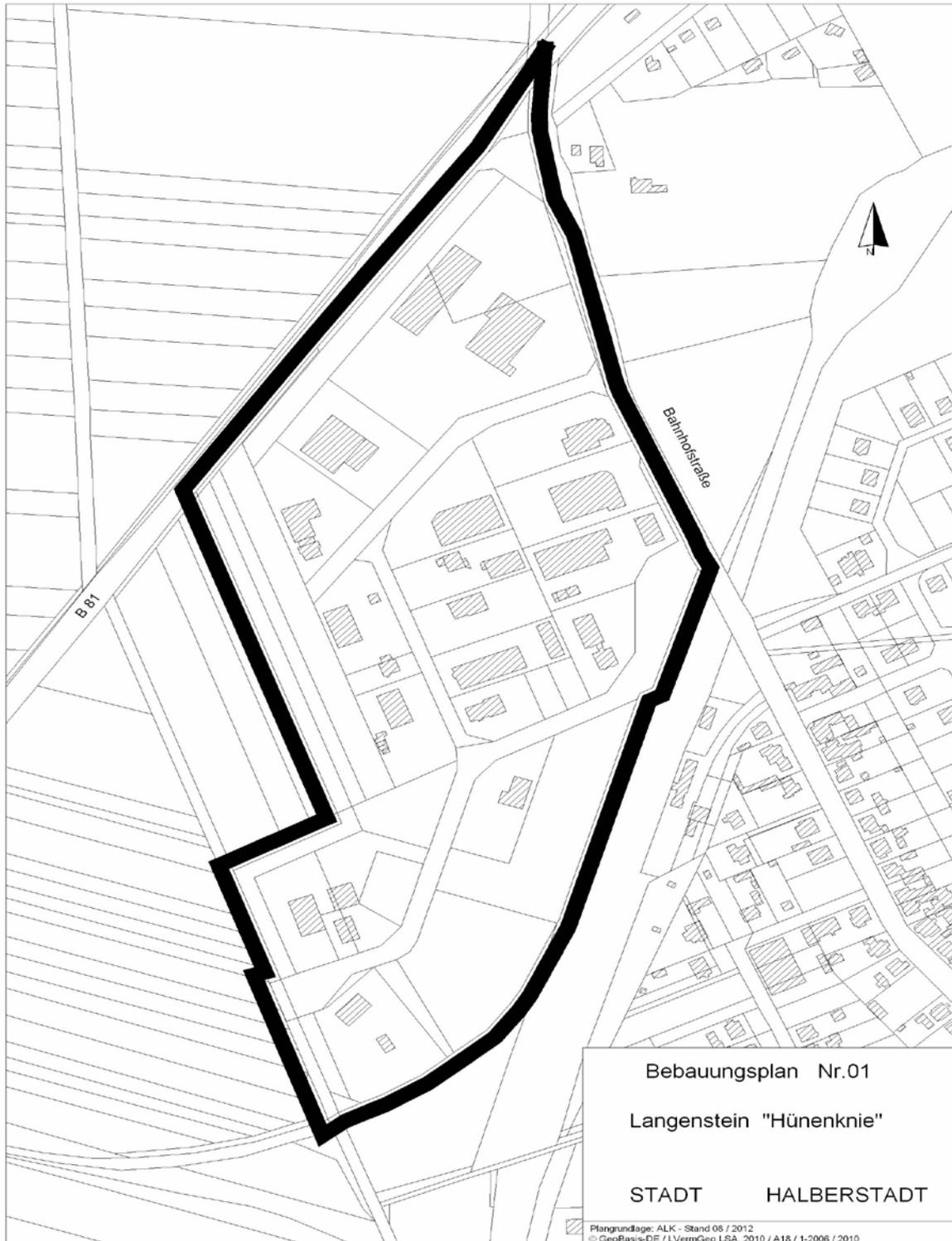
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 07.12.2012

Anlage Lageplan

Lageplan



**Bebauungsplan Nr. 3 OT Langenstein „Am Salzloch“
hier: Satzungsbeschluss**

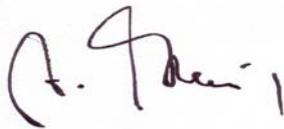
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenstein (jetzt Stadt Halberstadt, OT Langenstein) hat in seiner Sitzung am 25.11.1999 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan „Am Salzloch“ als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Magdeburg gilt als erteilt, weil sie nicht innerhalb von drei Monaten versagt worden ist.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Begründung beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30.05.2001 in Kraft.

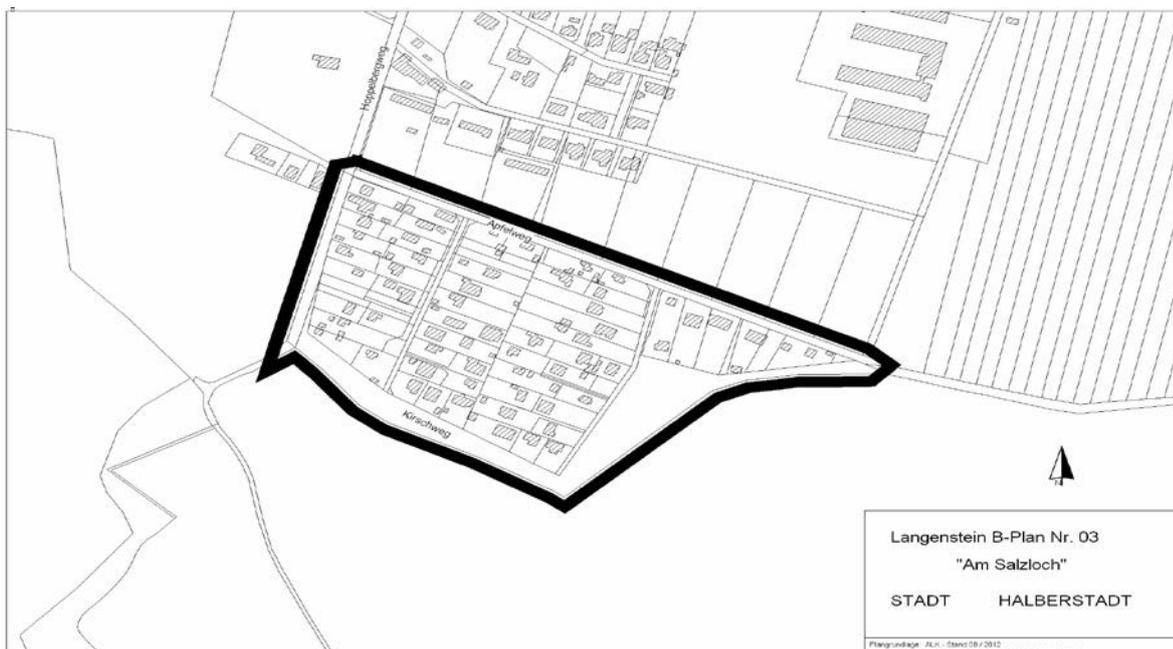


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 07.12.2012

Anlage Lageplan



**Bebauungsplan Nr. 1 OT Schachdorf Ströbeck „Hoher Weg 1. Ausbaustufe“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ströbeck (jetzt Stadt Halberstadt, OT Ströbeck) hat in ihrer Sitzung am 11.03.1993 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan „Hoher Weg 1. Ausbaustufe“ als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

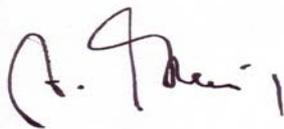
Der Bebauungsplan wurde am 26.04.1993 mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde unter dem Aktenzeichen 25.4-21100 genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Begründung beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dieser Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 29.04.1993 in Kraft.



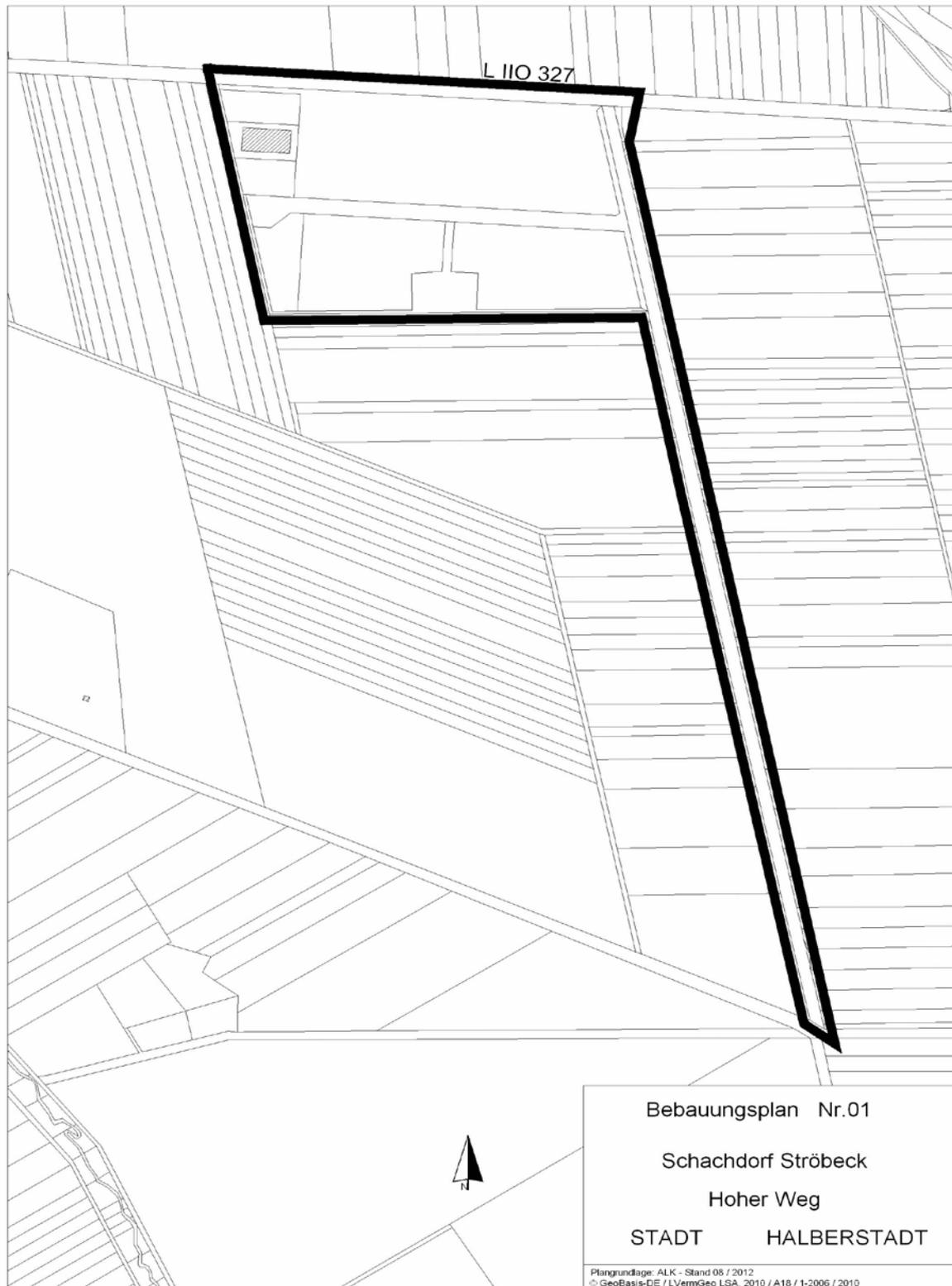
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 07.12.2012

Anlage Lageplan

Lageplan



**Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 03 "Lagerplatz Bahnhofstraße"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 447 (V/2009-2014)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 6.12.2012 beschlossen:

„Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 3 „Lagerplatz Bahnhofstraße“ wird beschlossen. Der Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes OT Schachdorf Ströbeck Nr. 3 „Lagerplatz Bahnhofstraße“ wird einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 OT Schachdorf Ströbeck „Lagerplatz Bahnhofstraße“ sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 4. Januar 2013 bis 4. Februar 2013

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

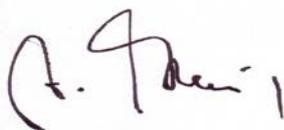
- Sammelstimmungen des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Harz u. a. zum Naturschutz, Abfallrecht, Bodenschutz
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz zu Vorranggebieten und Zentrale-Orte-Prinzip
- Landesamt für Geologie und Bergwesen zur Geologie
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



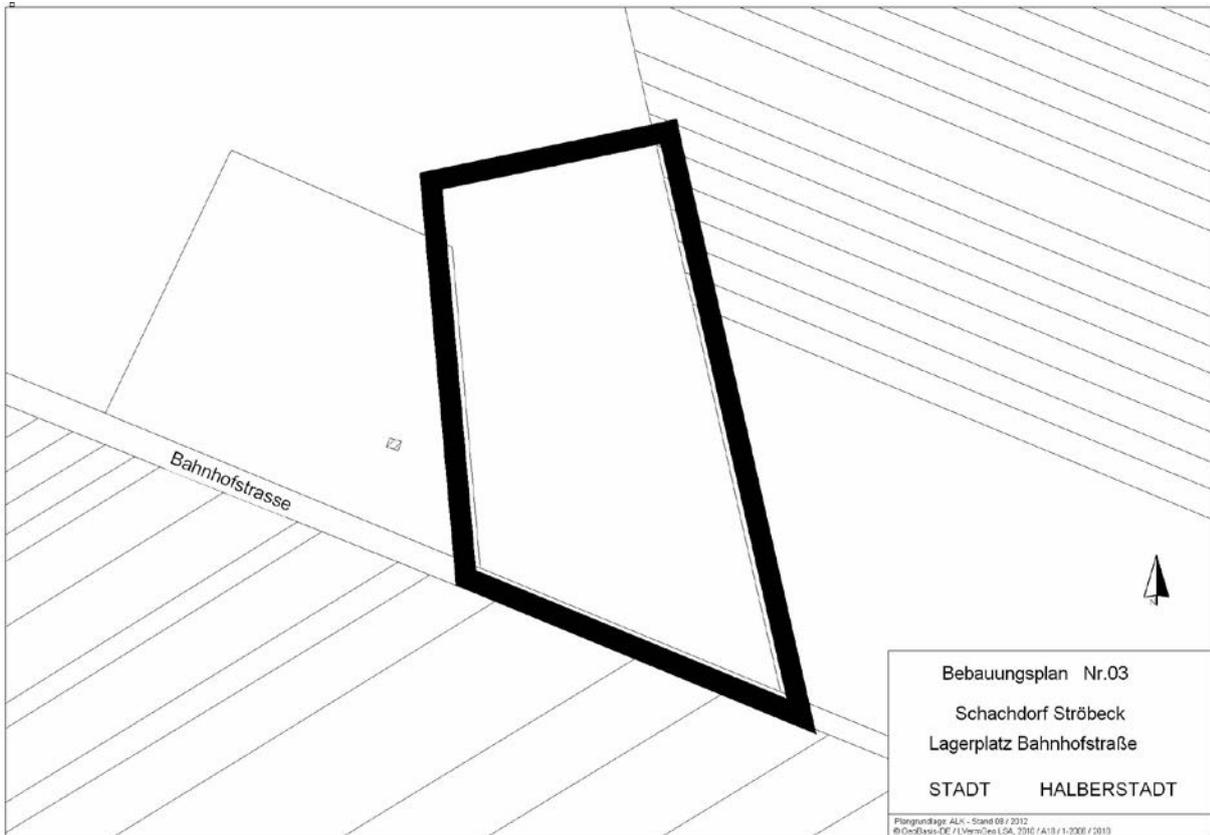
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 07.12.2012

Anlage Lageplan

Lageplan



**Bebauungsplan Nr. 12 "Sonntagsfeld", 1. Änderung,
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 448 (V/2009-2014)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 6.12.2012 beschlossen:

„Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 12 „Sonntagsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wird beschlossen. Der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung, wird zugestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sonntagsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wird einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sonntagsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 1. Änderung, sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 4. Januar 2013 bis 4. Februar 2013

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

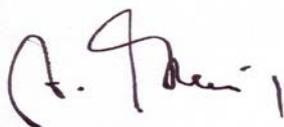
- Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde zum Flächenbedarf und zum ökologischen Verbundsystem „Goldbachaue zwischen Blankenburg und Wegeleben“,
- Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ zur Beeinflussung der Goldbach-Uferbereiche,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Sammelstellungnahme des Landkreises Harz u. a. zum Naturschutz, Trinkwasserschutz,
- Sammelstellungnahme des Landesverwaltungsamtes, u. a. zu Abfallrecht, Immissionsschutz und Naturschutz und
- Trinkwasserversorgung Magdeburg zum Leitungsbestand Trinkwasser.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



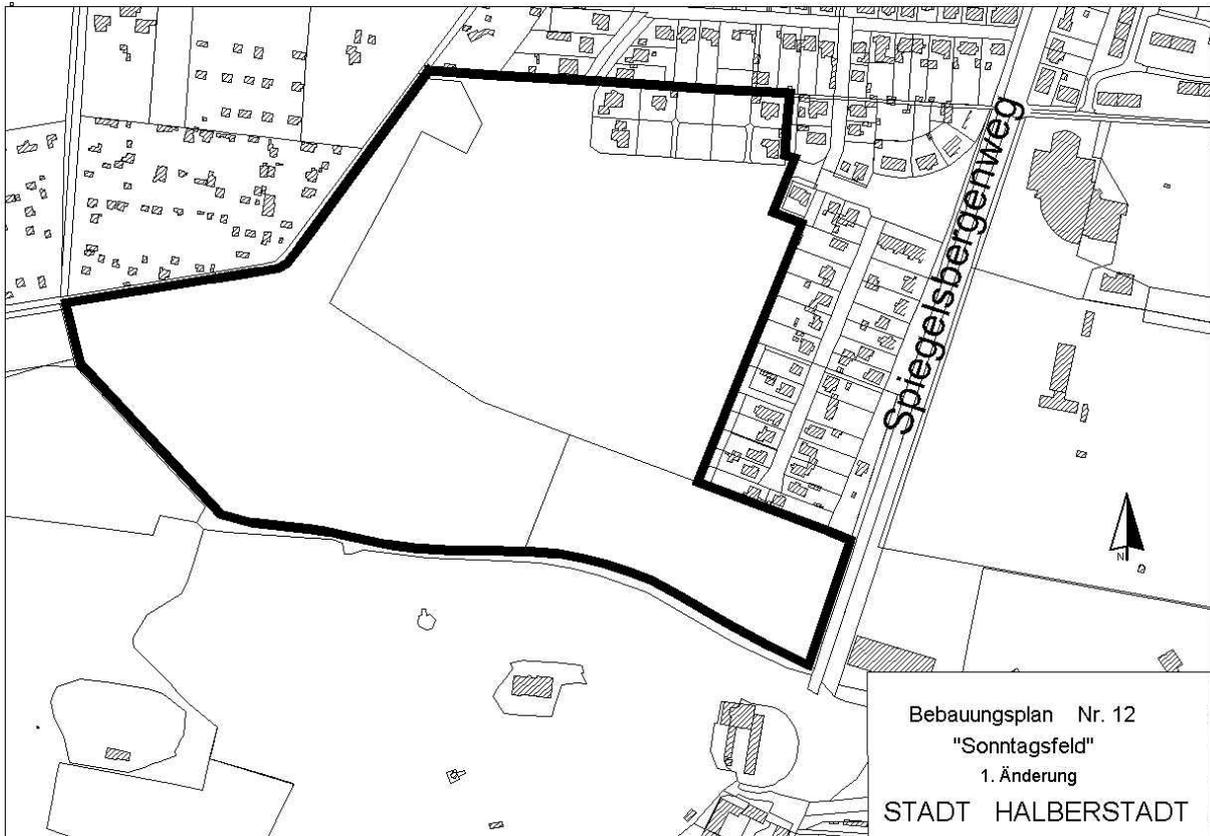
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 07.12.2012

Anlage Lageplan

Lageplan



Flächennutzungsplan Halberstadt, Gemarkung Ortsteil Schachdorf Ströbeck, 1. Änderung hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 446 (V/2009-2014)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 6.12.2012 beschlossen:

„Der vorliegende Entwurf für den Flächennutzungsplan Halberstadt, Ortsteil Schachdorf Ströbeck, 1. Änderung, wird beschlossen. Der Begründung mit dem Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Schachdorf Ströbeck, 1. Änderung, wird einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Halberstadt, Gemarkung OT Schachdorf Ströbeck, 1. Änderung, sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 4. Januar 2013 bis 4. Februar 2013

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

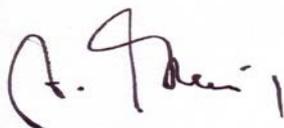
- Sammelstimmungen des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Harz u. a. zum Naturschutz, Abfallrecht, Bodenschutz
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz zu Vorranggebieten und Zentrale-Orte-Prinzip
- Landesamt für Geologie und Bergwesen zur Geologie
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



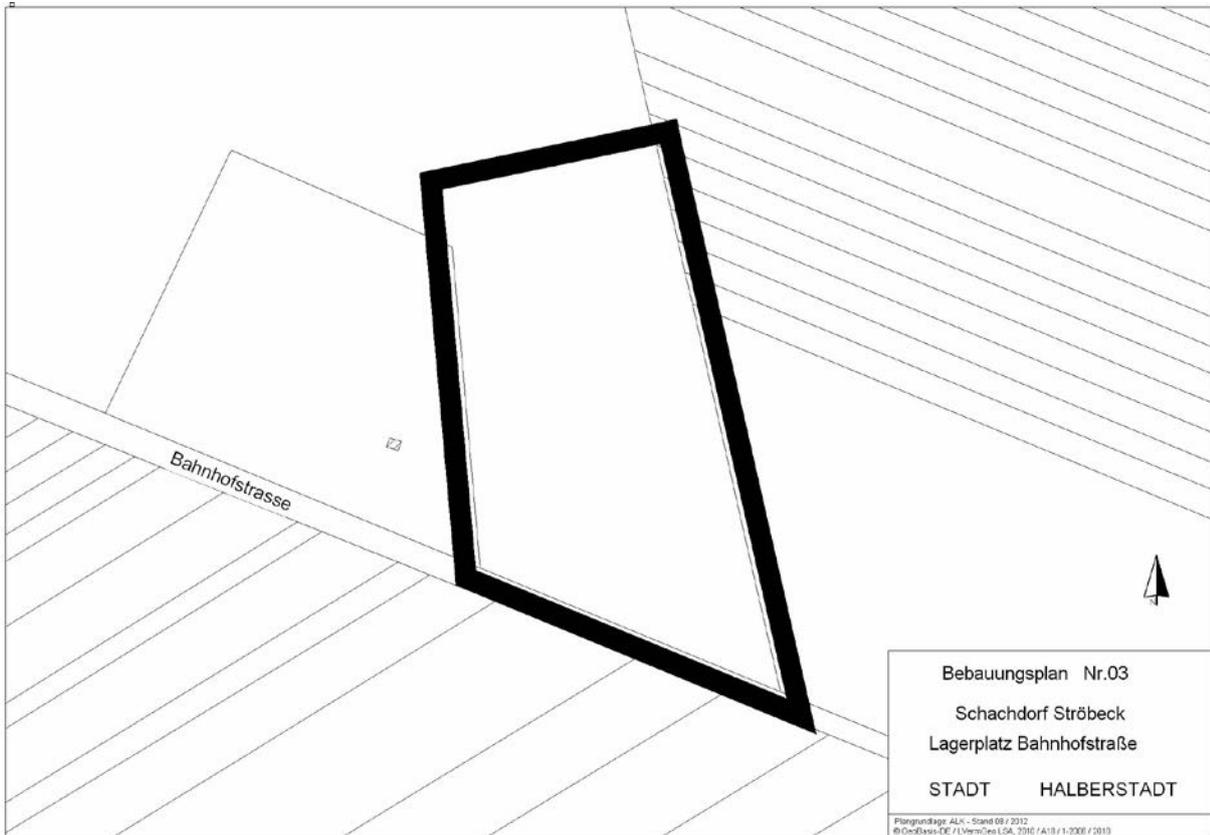
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 07.12.2012

Anlage Lageplan

Lageplan



Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2012**BV 454 (V/2009-2014)**

Die von der Stadt Halberstadt erlassene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Schützenstraße – Magdeburger Straße“, in Kraft getreten am 21. Dezember 2010, wird um ein Jahr verlängert.

**Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 61 „Schützenstraße – Magdeburger Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), sowie der §§ 2, 4 und 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383), in ihrer zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen **und in seiner Sitzung am 06.12.2012 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Satz 3 BauGB, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der derzeit gültigen Fassung, um ein Jahr verlängert:**

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluss wurde am 20.12.2010 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 61 „Schützenstraße – Magdeburger Straße“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

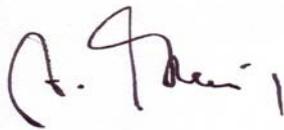
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, **zuzüglich einem Jahr Verlängerung**, vom Tag der Erstbekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Andreas Henke
Oberbürgermeister

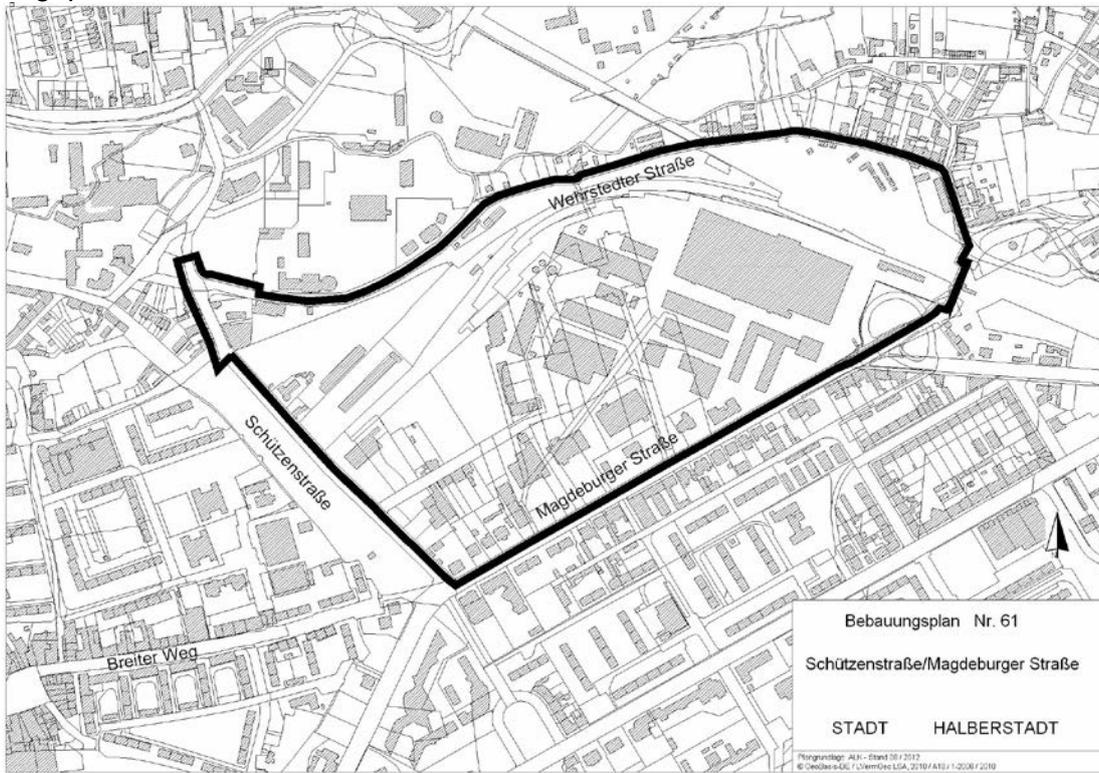


Halberstadt, 07.12.2012

Anlage: Lageplan

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Lageplan

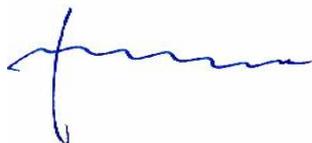


Jahresrechnung 2011 der Stadt Halberstadt

1. Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Halberstadt zur Jahresrechnung 2011 gem. § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gem. § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht erfolgt gem. § 108 a (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

13.12.2012 bis 21.12.2012
Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt
Zimmer 202/203, Domplatz 49.



Dr. M. Haase
Stellv. des Oberbürgermeisters



Halberstadt, 10.12.2012

- 1 -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte,
Große Ringstraße ☎ (03941) 671 - 0



Halberstadt, den 06.12.2012

Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung
vom 06.12.2012

Flurbereinigungsverfahren: **Vorharz Mitte 3**
Landkreis: **Harz**
Verfahrensnummer: **27 WR0 005**

1. Anordnung der Ausführung

Im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Mitte 3 ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hiermit nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG - die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet an.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 wird der 01.01.2013 festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt zu stellen.

Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan ist in einem Ausschluss-termin am 12.09.2012 und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in einem Ausschluss-termin am 06.12.2012 vorgelegt und erörtert worden.

- 2 -

Der Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages¹ ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da weitere Planungen im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens durch eine Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erheblich behindert würden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

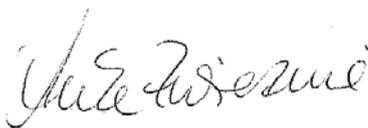
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag



Zwierzina
Sachbearbeiter



**Preisblatt
für die Entgelte der Abwasserentsorgung**

Gültig ab 01.01.2013

ABWASSERPREISE

Mengenpreis Euro/m³

1. Schmutzwasserbeseitigung

Kubikmeterpreis, netto	2,43 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,46 €/m ³
Gesamtpreis	2,89 €/m ³

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Preis je m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche, netto	0,44 €/m ²
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,08 €/m ²
Gesamtpreis	0,52 €/m ²

3. Entsorgung aus Kleinkläranlagen je angefangenem m³ abgefahrenen Inhalts

Kubikmeterpreis, netto	27,29 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	5,19 €/m ³
Gesamtpreis	32,48 €/m ³

4. Entleerung von abflusslosen Sammelgruben je angefangenem m³ abgefahrenen Inhalts

Kubikmeterpreis, netto	19,26 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,66 €/m ³
Gesamtpreis	22,92 €/m ³

5. Sonstige Leistungen der AWH

Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschl. Abnahme für Wohngrundstücke, netto	50,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	9,50 €
Gesamtpreis	59,50 €

Änderung einer Entwässerungsgenehmigung einschl. Abnahme für Wohngrundstücke, netto	25,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	4,75 €
Gesamtpreis	29,75 €

Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschl. Abnahme für Gewerbe-/Industriegrundstücke, netto	100,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	19,00 €
Gesamtpreis	119,00 €

Änderung einer Entwässerungsgenehmigung einschl. Abnahme für Gewerbe-/Industriegrundstücke, netto	50,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	9,50 €
Gesamtpreis	59,50 €

Genehmigung und Verplombung eines Wasserzählers gemäß § 22 Absatz (6) der AEB-A, netto	25,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	4,75 €
Gesamtpreis	29,75 €

Erteilung einer Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang, netto	20,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,80 €
Gesamtpreis	23,80 €

7. Mahnungen

Erste und jede weitere schriftliche Mahnung	3,00 €
---	--------

Hinweise dazu entnehmen Sie auch den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser (AEB-A).
Siehe auch im Internet unter www.awh.halberstadt.de oder über E-Mail kontakt@awh.halberstadt.de

Bitte beachten Sie auch das Preisblatt für die Erschließungskosten.